Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 9663.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 8. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für das gesammte Staatsgebiet, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 211 im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 treten folgende Bestimmungen:

§. 211.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1) in Neuvorpommern und der Insel Rügen und
2) in den Hohenzollernschen Landen.

§. 211 a.

In dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz unterliegen die Eisenerze wie bisher dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers, und es werden die bestehenden Berechtigungen zur Gewinnung dieser Erze aufrecht erhalten.

§. 211 b.

Auf den Eisenerzbergbau in den im §. 211 a bezeichneten Landestheilen — mit Ausnahme der Gewinnung von Raseneisenerzen — kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung:

1) aus Titel III, erster Abschnitt, „Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen“, die §§. 58 und 59.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1894.

2) aus Titel III, zweiter Abschnitt, „Von dem Betriebe und der Verwaltung", die §§. 66 bis 79,

3) Titel III, dritter Abschnitt, „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten", §§. 80 bis 93 unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine Bezug habenden Bestimmungen in den §§. 80d Absatz 2, 80f Absatz 2 Ziffer 2, 89 Absatz 2 und unter der Maßgabe, daß die im §. 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hülfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse,

4) Titel VIII, „Von den Bergbehörden", §§. 187 bis 195,

5) Titel IX, „Von der Bergpolizei", §§. 196 bis 209a.

§. 211c.

Wird der Eisenerzbergbau in den im §. 211a bezeichneten Landestheilen von mehreren Personen betrieben, so sind dieselben, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Letztere bei den Verhandlungen mit den Bergbehörden und den auf den Bergbau Bezug habenden Instituten und Korporationen zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Eisenerzbergwerks außerhalb des Deutschen Reichs wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und diesem eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Betheiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die vorstehend angegebenen Befugnisse eines gewählten Repräsentanten, sofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Artikel II.

An die Stelle der im §. 80f Absatz 2 Ziffer 3 und im §. 80i des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, sowie im Artikel VIII Absatz 2 des letzteren Gesetzes bestimmten Termine tritt für die durch dieses Gesetz der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe der 1. Januar 1894, der 1. April 1894 und der 1. Juli 1895.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, an Bord M. S. „Moltke", den 8. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9664.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow. Vom 29. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Gerdauen nach Angerburg die Summe von	3 273 000 Mark,
2) von Zinten nach Rothfließ die Summe von....	7 770 000 „
3) von Glatz nach Seitenberg die Summe von ...	3 080 000 „
4) von Beeskow nach Königs-Wusterhausen die Summe von..........................	3 151 000 „
5) von Templin nach Prenzlau die Summe von ..	2 677 000 „
6) von Probstzella nach Wallendorf die Summe von	1 604 000 „
7) von Pattburg und Tingleff nach Sonderburg die Summe von..........................	2 607 000 „
Seite	24 162 000 Mark,

	Uebertrag	24 162 000 Mark,
8)	von Schieder nach Blomberg die Summe von ..	271 000 „
9)	von Unna nach Camen die Summe von	962 000 „
10)	von Cöln nach Grevenbroich die Summe von ..	3 475 000 „
	b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	6 804 000 „
	zusammen	35 674 000 Mark;
II.	zur Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk die Summe von	1 500 000 „
III.	zur Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow durch Uebernahme von Aktien die Summe von	113 000 „
	insgesammt	37 287 000 Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a 1 bis 9 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten

Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter I Lit. a 4, 6, 7 und 8 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 4 (Beeskow–Königs-Wusterhausen) von . . . 120 000 Mark,
b) bei Nr. 6 (Probstzella–Wallendorf) von . . . . 750 000 „
c) bei Nr. 7 (Pattburg/Tingleff–Sonderburg) von . . . . 500 000 „
d) bei Nr. 8 (Schieder–Blomberg) von . . . . 280 000 „ .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1) Zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I und II vorgesehenen Bauausführungen und der unter Nr. III vorgesehenen Betheiligung erforderlichen Mittel von . . . . 37 287 000 Mark
die verfügbaren Restbestände der Baufonds der vormaligen Berlin-Stettiner, der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Hamburger Eisenbahn im Betrage von mindestens . . . . 2 200 000 „

zu verwenden,

2) zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages von höchstens . . . . 35 087 000 Mark

Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I und II bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

Ebenso ist zur Veräußerung der in Gemäßheit des §. 1 Nr. III für den Staat zu erwerbenden Aktien, sowie der daselbst bezeichneten Bahn und zur Vereinigung derselben mit einer anderen Eisenbahnunternehmung die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schlitz, den 29. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.